

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 004/2016

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Kinder- und Jugendförderplan Stadt Schwelm 2016 - 2021		
Datum 14.01.16	Geschäftszeichen 4/51-19 Ve	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 Kinder Jugendförderplan Schwelm 2016 - 2021 Entwurf_49Seiten Anlage 2 3.AG KJHG NRW Gesetzestext 4Seiten Anlage 3 Auswertung_Erhebungsbogen Jug verb 2015_2Seiten Anlage 4 Finanzbedarf Ki Jugendarbeit KJFPlan 2016_1Seite
Federführender Fachbereich: Fachbereich 4 - Familie und Bildung		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	01.02.2016	Vorberatung zu a)
Hauptausschuss	18.02.2016	Vorberatung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	10.03.2016	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag:

- a) Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Schwelm den als Anlage beigefügten 3. Kinder- und Jugendförderplan Stadt Schwelm zu beschließen. Die Laufzeit des Förderplanes erstreckt sich auf den Zeitraum 2016 – 2021.
- b) Der Rat der Stadt Schwelm beschließt den als Anlage beigefügten 3. Kinder- und Jugendförderplan Stadt Schwelm. Die Laufzeit des Förderplanes erstreckt sich auf den Zeitraum 2016 – 2021.

Sachverhalt:

Kinder- und Jugendförderplan

Der Landtag NRW hat das 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG), am 06. Oktober 2004 verabschiedet.

Gem. § 15 Abs. 4 KJFöG sind die Kommunen in NRW verpflichtet, einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft aufzustellen.

Ziel des Kinder- und Jugendförderplanes ist es, Planungssicherheit für die Dauer der Legislaturperiode der Vertretungskörperschaft über die finanziellen und personellen Ressourcen zu erhalten, um die Angebote und Maßnahmen für die 6-21jährigen, in Ausnahmefällen auch bis zum 27. Lebensjahr sicher zu stellen (§ 3 Abs. 1 KJFöG).

Dies hat gem. §79 SGB VIII im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune zu geschehen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden und in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen (§15 Abs. 3 KJFöG).

Die Bereitstellung der Finanzmittel muss im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen und Stellenplanberatungen der Stadt Schwelm erfolgen.

Der zweite Kinder- und Jugendförderplan Stadt Schwelm hatte die Laufzeit 2010 bis 2015. Der dritte Kinder- und Jugendförderplan Stadt Schwelm soll wegen der längeren Wahlperiode der kommunalen Vertretungen (bis 31.10.2020) die Laufzeit 2016 bis 2021 haben.

Er soll vom Rat nach Vorberatung im JHA und Hauptausschuss beschlossen werden.

Im Förderplan werden die Schwerpunkte

- Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendverbandsarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

anhand der bestehenden Angebote in Schwelm beschrieben, der Bedarf spezifiziert und Ziele definiert.

Mit dem neuen Kinder- und Jugendförderplan erfolgt wieder eine Bestandsaufnahme der Angebote und Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendarbeit. Er ist auch eine Grundlage zur „Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit / Konzeption Jugendzentrum“, Vorlage Nr. 010 / 2016, JHA Sitzung am 1.2.2016.

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Schweinsberg